

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

11. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 2. Oktober 2020	Nr. 21
--------------	--	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
---------------	--------------

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss aus der Sitzung des Stadtrates vom 17.09.2020

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2020/SC/051**
Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 2
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 3
- **Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 3 - 6

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2020

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2020/ST/042**
Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 6
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 6
- **Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 7 - 9

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes

Weida-Land AöR

- **Beschlüsse aus der 3. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – AöR - am 22.09.2020** 10

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 08-03-2020**
1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR
(Verwaltungkostensatzung) 10, 11
- **Bekanntmachungsanordnung** zur 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR (Verwaltungkostensatzung) 11
- **1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR**
(Verwaltungkostensatzung) 12

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See

- Hinweisbekanntmachung Jahresabschluss 2019 des AZV „Eisleben – Süßer See“ ... 13

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt

- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alberstedt am 13.10.2020 14

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Farnstädt

- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Farnstädt am 13.10.2020 14

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen

- Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung am 25.09.2020..... 15

- Impressum** 15

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss aus der Sitzung des Stadtrates vom 17.09.2020

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 2020/SC/051

Beschlussgegenstand:

Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlussstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau beschließt die Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters
- lt.Anlage.

O. Maury
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur der Stadt Schraplau über Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 17.09.2020 unter der Beschluss-Nr. 2020/SC/051 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 18.09.2020 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 18.09.2020

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung
der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (Kom EVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch Verordnung am 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 17.09.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anspruchsumfang**

- 1) Für die Stadt Schraplau ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Stadträte**

- 1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 41,00 Euro.

**§ 3
Sitzungsgeld**

- 1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
- 3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates beträgt je Sitzung 17,00 Euro. Es wird je Sitzung und Tag gezahlt.

- 4) Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.
- 5) Sitzungsgeld wird halbjährlich gezahlt.

§ 4
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister der Stadt Schraplau erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 940,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5
Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters gemäß § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- 3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 6
Wegfall der Aufwandsentschädigung

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

**§ 7
Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt.
Der Ersatz des Verdienstausfalls wird auf einen Höchstbetrag von 24,00 Euro pro Stunde begrenzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

**§ 8
Verdienstausfallpauschale**

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale).
Die Verdienstausfallpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.
- 2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt.
Der Stundensatz darf die Dienstausfallpauschale nicht übersteigen und wird auf 19,00 Euro festgesetzt.

**§ 9
Reisekostenvergütung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 10
Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 11
sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 24.07.2019 außer Kraft.

Schraplau, den 18.09.2020

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra
Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2020

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr. 2020/ST/042

Beschlussgegenstand:

Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlussstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra beschließt die Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- lt.Anlage.

M. Stockhaus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 24.09.2020 unter der Beschluss-Nr. 2020/ST/042 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 28.09.2020 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 28.09.2020

Michael Stockhaus
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung
der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch Verordnung am 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 24.09.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anspruchsumfang**

- 1) Für die Gemeinde Steigra ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
 - 1) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Steigra erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 30,00 Euro.

**§ 4
Sonstige Aufwandsentschädigung**

- 1) Ehrenamtliche Betreuer der Senioren und Seniorinnen sowie ehrenamtliche Ortschronisten erhalten in Ausübung ihres Ehrenamtes einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro.

**§ 5
Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2, 3 und 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters gem. § 2 wird auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.
Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- 3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig es Dienstes enthoben wurden.

§ 6 **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7 **Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird auf einen Höchstbetrag von 24,00 Euro/Stunde begrenzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 8 **Verdienstausfallpauschale**

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale).
Die Verdienstausfallpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.
- 2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt.
Der Stundensatz darf die Dienstausfallpauschale nicht übersteigen und wird auf 19,00 Euro festgesetzt.

**§ 9
Reisekostenvergütung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 10
Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 11
sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 12
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 05.12.2014 außer Kraft.

Steigra, den 28.09.2020

Michael Stockhaus
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land AöR**

Der Verwaltungsrat des TAWL AöR hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 22.09.2020, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss- Nr.	Inhalt	Ergebnis		
		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthal- tungen
Öffentlich				
08-03-2020	Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des TAWL AöR	7	0	0
Nichtöffentlich				
09-03-2020	Beratung und Beschlussfassung einer finanziellen Angelegenheit	7	0	0

Schraplau, den 25.09.2020

Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

- Siegel -

**Trinkwasser- und
Abwasserbetrieb
Weida- Land AÖR**

TOP 2.2

**Beschluss-Nr.: 08-03-2020
Schraplau, 22.09.2020
Öffentlich**

B e s c h l u s s

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR (TAWL) **beschließt** in seiner Verwaltungsratssitzung die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR
- Verwaltungskostensatzung -

Begründung:

Im Ergebnis der materiellen Prüfung des Satzungsinhaltes durch die Kommunalaufsicht des LK Saalekreis Dezernat I, Rechtsamt wurde auf Rechtsverstöße hingewiesen. Die Satzung wurde in den § 2 Abs. 2, dem § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 2 sowie dem § 6 Abs. 3 und 5 a geändert und dem Dezernat nochmals zugearbeitet und bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter des Verwaltungsrates: 7
davon anwesende Vertreter: 7

Ja: 7 Stimmen
Nein: 0 Stimmen
Enthaltungen: 0 Stimmen

Kay Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des TAWL AöR, beschlossen am 22.09.2020 unter Beschluss-Nr.: 08-03-2020 und ausgefertigt durch den Vorstand am 23.09.2020 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, 25.09.2020

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

- Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66), der §§2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA, S. 284) und § 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz – AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA, S. 136) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166, 179), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR in seiner Sitzung am 22.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Verwaltungskostensatzung wird in folgenden Punkten geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Auslagen gemäß § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 8 ist die Höhe der Auslage anhand des Kostentarifs des Abs. 1 zu ermitteln.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr sowohl das Maß des Verwaltungsaufwandes, als auch der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, den 22.09.2020

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See

Hinweisbekanntmachung Jahresabschluss 2019 des AZV „Eisleben – Süßer See“

Am 17.08.2020 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 07/2020

über die Bestätigung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“.

Beschluss 08/2020

Die Verbandsversammlung beschließt den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ zum Jahresabschluss 2019.

Beschluss 09/2020

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresgewinn in Höhe von 98.409,64 Euro aus dem Wirtschaftsjahr 2019 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss 10/2020

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 30, Samstag, den 26.09.2020, Nummer 9, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt

**Einladung
zur
Jagdgenossenschaftsversammlung Alberstedt**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Alberstedt lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Alberstedt zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Termin: **Dienstag, 13.10.2020**
Beginn: **18.00 Uhr**
Ort: **Kegelbahn Alberstedt**
Erdeborner Str. 1
06279 Farnstädt OT Alberstedt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Wahl Kassenprüfer
3. Jagdpachtangelegenheit
4. Sonstiges

Walter Krause
Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Farnstädt

**Einladung
zur
Jagdgenossenschaftsversammlung Farnstädt**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Farnstädt lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Farnstädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Termin: **Dienstag, 13.10.2020**
Beginn: **17.00 Uhr**
Ort: **Kegelbahn Alberstedt**
Erdeborner Str. 1
06279 Farnstädt OT Alberstedt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Wahl Kassenprüfer
3. Jagdpachtangelegenheit
4. Sonstiges

Jörg Hörning
Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung am 25.09.2020

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Obhausen haben am 25.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Schatzmeister wird für 2019/20 entlastet.
2. Der Vorstand wird für 2019/20 entlastet.
3. Der Reinertrag des Jagdjahres 2019/20 wird nicht ausgekehrt.
4. Die Jagdgenossenschaft verwendet einen Teil des Reinertrages zur Unterstützung Satzungsgemäßer gemeinnütziger Zwecke.

Der Vorstand

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindepflegermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.